



Pa. 40.



Der Stadt
Braunschweig

Ordnunge / auff die

**zierunge vnd fleidunge / vnd auff die vor-
löbnuße vnd Hochzeit / vnd was denselbigen anhen-
gig ist. Beradtschlagt vnd eindrechtlich bewilligt vnd ange-
nomen von einem Erbarn Rathe / Rathsgeschworen / Zehenmannen /
Geschickten / Bildemeistern vnd Haupteuten der Stadt Braun-
schweig / vor sich selbs / vnd von wegen der ganzen
gemeinen Bürgerschaft darselbst.**



**Nach Ihesu Christi vnsers H E R R E N vnd Selig-
machers Geburt / im Fünffzehnhundert Neun vnd Sie-
benzigsten Jare / Donnerstags nach
Lichtmess.**



Ir Bürgermeistere /
 vnd Rathmanne der Stad
 Braunschweig / Thun hie-
 mit fundt vnd zu wissen /
 nachdem wir leider ein zeit
 hero gesehen vnd befundē /
 Welchermassen in vnser
 Stadt vnd Gemeine / die
 Hoffart mit der Kleidunge fast hoch gestiegen vnd
 oberhandt genommen / vnd auch in den Ehelichen
 Vorlöbnussen vnd Hochzeiten / vnd was darzu ge-
 hörig / eine vnordemunge vnd obermasse gehalten /
 vnd darüber zum teil auch vnnötige vnkosten auff-
 gewendet vnd vorspildet worden / dadurch Gott der
 Allmechtige ungezweiffelt erzürnet / vnd vnser ge-
 meine Bürgerschaft in grossen schaden vnd ab-
 bruch irer wolffart vnd narunge geraten / demselben
 wir also lenger mit geduldt nicht zusehen sollen noch
 mügen / Also haben wir Gott dem Allmechtigen zu
 ehren vnd wolgefallen / vnd vnser gemeine zu nütze
 vnd fromen / auff die zierunge vnd kleidunge / vnd
 auff die Ehelichen Vorlöbnusse vnd Hochzeite / vnd
 was denselbigen anhengig ist / diese hiernach beschrie-
 ben

ben Ordnunge / mit vnserm gemeinen Rathe /
Rathsgeschworen / Zehenmannen / Geschickten /
Gildemeistern vnd Hauptleuten beradtschlagt / vnd
einhelliglich bewilligt vnd angenommen / Vnd ist
vnser ernstlicher befehl vnd wollen / das sie von allen
vnd jeden vnsern Rathsuorwandten / Bürgern /
Bürgerinnen / Bürgers Kindern vnd Dienern /
Geistlichen vnd Weltlichen / die vnser *Iurisdiction*
vnd Botmessigkeit vnterworffen sein / stets / feste vnd
vnuorbrüchlich gehalten / vnd darwieder nicht ge-
handelt noch gebaret werden solle / in keinerley wei-
se noch wege / Bey vormeidunge der Geldtbusse
vnd straffe / die bey jedem Passelle oder Ar-
tikel *Specificiert* vnd gesetzt ist / Vnd
lautet von worten zu wor-
ten / wie hernach
folget.



TITV.

TITVLVS I.

Von Kleidunge der Herren Bür-
germeistere/ *Sindicen*, *Doctorn*/ *Licen-*
ciaten/ *Kemmerer*/ *Rathspers-*
sonen/ *Zehenmanne*/ *Pro-*
mouierten Magistern
vnd *Secreta-*
rien.

Sie Herren Bürgermeistere/
des *Raths Sindici*, *Doctores*, vnd
Licentiaten/ mügen der Stadt zu eh-
ren/ vnd ires Standes halben/ Klei-
der mit *Nardern*/ *Wolffen*/ *Füchsen*
vnd andern Futter gefüttert / vnd mit *Sammitte*
vorbremet / tragen vnd gebrauchen.

So mügen auch vnser *Sammerer*/ *Ratsher-*
ren/ *Zehenmanne*/ *Promoti Magistri* vnd *Se-*
cretarien / Kleider mit *Wolffs* / *Füchsen* vnd
andern gemeinem Futter/ vnd mit *Sammitte* zim-
licher weise besetzt / Aber keine köstlicher Kleider
tragen/ Bey straffe zweier *Marck*.

4 3

TITV



TITVLVS 2.

Von Kleidunge der Bürger vnd
Bürgers Söne / die von den Geschlech-
ten / oder eins zimlich wolhabens
den vormügens / aber nicht in
den Rathstuel geko-
ren sein.

Bürger vnd Bürgers Söne / die von dem
Geschlechten / oder eins zimlich wolha-
benden vormügens / aber nicht in den
Rathstuel gekoren sein / mügen auch wol
tragen / Kleider die mit Wolffs / Füchsen / Schma-
schen vnd geringrem Futter gefüttert / Aber Röcke
oder Mantel mit gülden oder silbern Posamente
oder mit Sammitte oder Sammitten Posamente
vorbremet / sollen sie nicht tragen / Bey straffe einer
Mark.

Sie mügen aber mit allerley andern gemei-
nen Posamente ire Kleider wol besetzen lassen /
vnd auch an irem Rock vnd Mantel tragen /
ein Sammits querder oder Sammittes Wülst-
ken tragen / ohne bröcke.

Sie

4

Sie sollen auch an einem Wammese / Koller-
de / Garneiken oder Kosiacken / nicht vber eine
Elle Sammitts zu dem besetzelse haben vnd
gebrauchen / Bey bröcke eins Guldens.

TITVLVS 3.

**Von Zierunge vnd Kleidunge der
Frauen vnd Jungfrauen / die von den
Geschlechten sein / vnd das Span
tragen / oder damit berathen
werden.**

Als eine Fraue vnd Jungfraue / die von
den Geschlechten ist / vnd das Span
traget / oder damit berathen wird / an
gülden Ketten vnd Gehengen am hal-
se tragen wil / Sol sempelich ober sechs-
zig Reinische Goltgülden hinsüro nicht werdt sein /
nemlich / die gülden Kette von vierzig Goltgülden
schwer / vnd das Gehenge zwanzig Goltgülden
werdt / hieran sollen sie sich settigē vnd genügen las-
sen / vnd darüber von Golde nichts mehr inhängen /
vnd

vnd auch keine Perlen halsbende tragen / vnd sol also eine Frawe zu jeder zeit auff ein mal nicht mehr / dann eine gülden Kette tragen / in der schwere als vorberürt ist.

Ausgenommen die Bürgermeisterinnen / der Smdicen, Doctoren vnd Licentiaten Ehefrawen / mädgen der Stadt zun ehren / vnd von wegen ihres Standes / auff ein mal eine oder zwo gülden Ketten wol inhengen.

Ind wo nun eine Frawe / wieder diese unsere Ordnunge handeln würde / Solt sie so oft das geschege / vmb zwo Marck gestraffet werden.

Sol auch eine Jungfrawe nicht mehr als eine gülden Kette / die ober zwanzig Goldtgülden nicht schwer / vnd ein Gehenge / das nicht ober zwölff Goldgülden werdt / tragen / bey bröcke einer Marck / Geringer Kette vnd Gehenge / mag sie wol gebrauchen / wenn sie aber gefreiet hat / mag sie sich zieren / als skundt von der Frawen Zierunge gemeldet ist.

Die Frawen vñ Jungfrawen sollen keine ober oder vnterröcke von Dammasche / Kamlotte / Atlas

Atlasche oder andern Seiden gewande tragen /
 Bey straffe zweier Marck.

Sind sollen zu einem Oberrocke oder Leibstücke
 zu besetzen / nicht mehr / als drey viertel Sam-
 mittes gebrauchen / Bey straffe eins Guldens.

Die Bürgermeisterinnen / der Sindicen vnd der
 Herrn Doctoren vnd Licentiaten Ehefra-
 wen / mögen wol tragen / Damaschen /
 aber keine besser Leibstücke / Bey straffe einer
 Marck.

Aber andere Frauen oder Jungfrauen / sollen
 keine Damaschen oder köstlicher Leibstücke
 tragen / Bey straffe einer Marck.

Sind mügen auch die Frauen vnd Jungfra-
 wen Sammiten / Item Damaschen vnd
 Seiden Kollerde / mit Sammiten strichen /
 darzu in alles nicht ober drey viertel Sammits
 vorbraucht werden sollen / vnd keine besser Koller-
 de tragen / Bey bröcke zweyer Guldens.

Der Frayen oder Jungfrayen vorgüldet
Dond weis Rosen Gürtel / sol hinfüro ein je-
des nicht wegen ober zwanzig Lott / vnd das
Silber Geschmeide an dem langen gezogen gülden
Gürtel / nicht ober vierzehnen Lott Silbers / Bey
bröcke einer Marck.

Auch mügen die Frayen vnd Jungfrayen tra-
gin / einen Beutel mit Silbern Knopffen /
die sechs Lott wegen / ein Beutel gürtel / dar-
an sechs Lott Silbers / vnd eine Silbern Messer-
scheiden von zehen Loten / vnd nicht schwerer von
Silber / Bey bröcke zweyer Gülden / So mügen
sie auch wol tragen an der Messerscheiden eine klei-
ne Silbern Ketten / ohne straffe.

Die Jungfrayen Krenze mit Perlen / die
sie tragen wollen / Sollen ober acht Scha-
ler nicht werdt sein / Bey bröcke zweyer
Gülden.

In gülden Span / so ein Jüngfrayen tragen
mag / sol ober zwanzig Goltgülden nicht ge-
kostet haben / Bey bröcke zweyer Gülden.

In

In den Kralen schnüren / alleine umb einen
vnd nicht beide Arme / sollen die Frauen vnd
Jungfrauen nicht ober fünff Goltgülden /
oder ober fünff Kronen / vnd auch nicht anders
mehr darbey tragen / Bey bröcke zweier Galden.

Vsbescheiden der Herren Bürgermeister / des
Raths Sindicen, Doctorn vnd Licentiaten E-
hesfrauen / mügen umb ire beide Armen wol
tragen Kronen oder Goltgülden / ohne bröcke.

Sol auch des Herren Superintendenten, vnd
des Herren Coadiutoris Ehesfrauen vnd Töch-
tern frei sein / sich den Frauen vñ Jungfräwe
die von den Geschlechten sein / gleich / aber doch nicht
besser zu zieren vnd kleiden / Bey vormeidung der
Geldstraffe / die den Frauen vnd Jungfrauen von
den Geschlechten / wenn sie diese Ordnungge ober-
treten werden / bey jedem Passele gesetzt ist.

TITVLVS 4.

Von Zierung vnd Kleidung der Fra-
wen vnd Jungfrauen / so die weissen Ringe
tragen / oder denselben in krafft nachfolgen
der Ordnung gleich geach-
tet werden.

b ij

*Nombris: Das mit
100 M oder feger
ausgestirrt wird
Ein*

Eine Frau so die weisse ringe tregt / oder denselben in krafft nachfolgender verordnung / gleich geachtet werden / mag tragen an irem Halse / alleine eine gülden Ketten von fünff vnd zwanzig Holtgülden schwer / vnd ein Behenge das zehen Holtgülden werd ist / vnd darneben nichts mehr / weder von Golde noch Perlen / Bey bröke zweyer Marck.

In Jungfrau aber ehe sie Ehelich verlobet ist / mag eine gülden Ketten tragen / von funff zehen Holtgülden vnd nicht schwerer / Bey bröke einer Marck.

Die Frauen vnd Jungfrauen mügen ire Ober vnd Unterröcke tragen / von Sainen / Arrasche / Settenin vnd Gewande / aber von keinem Seiden gewande / Bey bröke zweier Marck.

Sie mügen zu einem Oberrocke oder Leibstücke zu besetzen nicht mehr gebrauchen / dann allein eine halbe Elle Sammittes / vnd sollen auch keine Damaschen oder bessere Leibstücke tragen / Bey bröke eines Gülden.

Auch

Noch mügen die Frawen Sammits / Item
Dammaschen / vnd andere Seiden Kollerde
haben / vnd ire Dammaschen oder Seiden
Kollerde mit Sammits strichen vnd querder / die
allesampt von einer halben Ellen Sammits vnd
nicht besser gemacht sein / besetzen lassen vnd tragen /
Bey bröcke zweier Galden.

Aber die Jungfrawen / ehe dann / das sie Ehe-
lich verlobet sein / sollen keine Sammits Kol-
lerde tragen / Bey Peene zweyer Galden.

Die Frawen mügen tragen / ein lang vorgül-
det Rosen gürtel / welchs mit sampt dem v-
bergülden / nicht mehr als sechzehen Lott
Silbers am gewichte haben soll. Ein lang weis
Rosengürtel auch von sechzehen Lott Silbers /
Vnd ein lang Galden gekogen Gürtel / daran das
Geschmeide von zwölff Lott Silbers / vnd schwe-
rer nicht / Bey bröcke zweyer Galden.

Noch sollen der Jungfrawen Perlen Krenke /
ober sechs Thaler nicht werdt sein / vnd getra-
gen werden / Bey peen zweyer Galden.

S o mögen auch die Fräwen vnd Jungfräwen
in iren Kralenschnuren allein vmb einen Arm
fünff Goltgülden vnd nicht mehr darbey tra-
gen/ Bey bröcke eines Guldens.

Vnd sollen auch weiter keine Zierunge oder
Kleidunge tragen/ die den Fräwen vnd Jung-
fräwen von den Geschlechten / Als hieroben
berürt / verbotten sein/ Bey der bröcke die darbey ge-
setzt ist.

A diesen standt aber sollen die jenigen Bür-
gere mit iren Weibern vnd vnberathenen kin-
dern / gerechnet vnd gezogen werden / die ire
Töchtere mit fünff hundert Guldens oder höher aus-
steuren/ oder aber/ da sie keine Töchtere haben/den
noch sonsten so vermögensam sein / das sie sich den
weissen Ringen gleich verhalten mögen.

TITVLVS 5.

Von Zierunge vnd Kleidunge der Bür-
ger Ehefräwen / die eins zimlich wolhabenden vor-
mügens sein / vnd auch irer vnberathen Töchtere / die sie ge-
ringer als mit fünffhundert Guldens / Aber gleichwol
mit zweyhundert Guldens Brautschatz / vnd
darüber bis auff fünffhundert
Guldens ausschliesslich
aussteuren.

Es

500 gulden
Kraus

Smügen diese Ehefrauen vnd Jung-
 frauen wol tragen an irem Halse / eine
 Silbernen Ketten / von zwölff Lott Sil-
 bers / vnd ein Gehenge das acht Golt-
 gülden werdt / Mehr aber sollen diese Kette vnd das
 Gehenge nicht wegen vnd werdt sein / Bey bröke
 zweier Gülden.

Die Ober vnd Vnderrocke mügen von Sainen/
 Arresche / Settenin vnd gewande / vnd nicht
 besser sein / vnder denen sie die Oberröcke mit
 einer halben ein Sammits vnd nicht höher besetzen
 mügen / bey bröke zweier Gülden.

Sie mügen auch wol tragen / Damaschen /
 Atlasche / vnd andere Seiden Kollerde / mit
 einen Sammits querder / das von einer hal-
 ben Elen Sammits gemacht / Aber keine bessere
 Kollerde / bey bröke eins Gülden.

Die Leibstücke die sie tragen / mügen sein von
 Sainen vnd Bullenamlotte / vnd nicht von
 andern Seiden gewande / mit einer halben
 ein Sammits / vnd nicht besser besetzt / Bey bröke
 eins Gülden.

Sie Frauen mügen ein lang vergüldet Ko-
 fengürtel / welches mit dem obergülden nicht
 mehr als sechszen lott silbers am gewichte
 haben

haben soll / vnd ein lang gezogen gülden Gürtel /
daran zwölff lott Silbers vnuorgüldet vnd schwe-
rer nicht tragen / By bröke eins Gülden.

Es sollen auch den Jungfrauen / die Perlen
Krenze verbotten sein / Bey bröke eines
Gülden.

Nid in den Kralenschnuren / oder sonsten omb
die Arme / mügen die Frauen vnd Jungfra-
wen Silberne steine / aber kein Goldt tragen /
Bey bröke eines Gülden.

Nid sollen auch die Frauen vnd Jungfrauen /
die zierung vnd Kleidung nicht tragen noch
gebrauchen / die den Frauen vnd Jungfra-
wen von den Geschlechten / vnd deren die die weissen
Kinge haben / oder denselben gleich geachtet wer-
den / zu tragen vnd gebrauchen verbotten sein / Bey
bröke die bey jedem Pässele Specificiert ist.

Auch sollen vnd werden sich der Herren Predi-
canten Ehefrauen vñ Töchter / mit irer dracht
vnd Kleidunge nach dieser Ordnung des drit-
ten Standes richten / vnd also erzeigen / damit sie
niemande ergerlich sein / sondern andern Bürgers
Frauen vnd Kindern / ein gut Exempel geben mü-
gen.

TITV.

Von Zierunge vnd Kleidunge der Bürger
 Ehesrauen / die nicht eins zimlichen wol-
 habenden / sondern geringers vormügens
 sein / vnd auch irer vnberaten Töch-
 ter / den sie nicht zweyhundert
 Galden / sondern weiniger
 zum Brautschatze
 mit geben.

Siese vnserer Bürger Ehesrauen vnd
 Töchtere / sollen keine schwerer Ketten
 tragen / dann von sechs Lott Silbers /
 Bey bröcke eines Galden.

Aber keine gehenge sollen sie an irem halse tra-
 gen / bey derselben bröcke.

Sie sollen keine andere Ober oder Vnderröcke
 tragen / dan alleine von Cewande / mit Sam-
 mitte ganz vnd gar nicht besetzt / Bey bröcke
 zweyer Galden.

c

Sie

Sie mügen auch wol tragen / Dammaschen
oder geringere Kollerde / die mit anderthalb
viertel Sammits vnd nicht besser besetzt sein
sollen / Bey bröcke eines Guldens.

Sie sollen auch keine besser Leibstücke dann
von Saten vnd Gewande / mit anderthalb
viertel Sammits vnd nicht besser besetzt tra-
gen / Bey bröcke eins Guldens.

Als Silber Geschmeide vnd die Rosen an
der Frauen langen Gürtel / sollen nicht we-
gen / ober zwölff Lott Silbers / vnd das Ge-
schmeide an irer Leibborten nicht ober sechs Lott sil-
bers / Bey bröcke eins Guldens.

Als ire Arme sollen sie Krallen vnd nichts
anders tragen / Bey bröcke eins Guldens.

Sie sollen auch die Frauen vnd Jungfra-
wen von der Zierunge vnd Kleidung nichts
gebrauchen / so den Frauen vnd Jungfra-
wen / die eins zünlichen wolhabenden vormügens
sein / vnd zwey hundert Guldens Münze oder dar-
über zu Brauschatze mit bekommen / wie nechst
hier

10
hieroben gemeldet/ vorbotten ist/ Bey vormeldunge
der bröcke/ die bey jedem Passele daselbst gesetzt ist.

TITVLVS 7.

Der Dienstmegde Kleidun-
ge belangende.

Sollen die Dienstmegde allhier keine
bessere Leibstücke/ dann von Gewande /
vnd keine bessere Sammits binden / die
mehr als vierzehen Mariengroschen
werdt sein / tragen / Bey bröcke eines neuen Schil-
lings / so oft ein Dienstmagt diss vnser vorbot
übertretten würde.

TITVLVS 8.

Von der Zierunge vnd Kleidunges Manns
vnd Frawes personen / Jungergesellen vnd Jung-
frawen / auch von der Frawen vnd Jung-
frawen Schmuck vnd Zierat von
Silber vnd Golde ins
gemein.

c ij

Nie-

S Jemand vnser Bürger oder Bürger
kinder / sollen tragen Sammite Baro
rete / dann alleine die Herren Docto
res / Licentiaten / Promoti Magistri , vnd
die Herren vnd Personen / die in den Radistuel ge
hören / oder von den Geschlechten / vnd weissen rin
gen sein / oder die in krafft dieser ordnung denselben
weissen ringen gleich geachtet werden / bey bröke ei
ner Marck.

Es sol auch niemandt seine Hosen anders
wor von machen lassen vnd tragen / dann al
leine von Gewande vnd Ledder / Bey peen ei
ner Marck.

Nad sol auch niemandt seine Hosen / mit Sei
den gewande / sondern allein mit Sainen / Ar
resche vnd Settenin vnd dergleichen durchzie
hen lassen / vnd des Sainen / Arresches / oder Settes
nins vnter ein par Hosen vber achte / zehen oder vffs
meiste zwölff Ellen nicht gebrauchen / Bey bröke
eins Galden.

Vber die Herren Bürgermeistere / Sindici vnd
andere Herren des Raths / vnd die Herren Do
ctores , Licentiaten vnd Promoti Magistri , müs
gen vnter ire Hosen / seiden Gewant wol futtern las
sen vnd tragen. Vnd

Nid niemandt sol allhier der schentlichen lan-
gen Pluderhosen tragen / By bröke einer
Marck.

Die Göllden vnd Silbern Krenze mit göllden
oder silbern stifften oder Perlen geschmückt
vmb die Hüte oder Barrete/ sollen allhier in
der Stadt von den Bürgern vnd Bürgerkindern
nicht getragen werden/bey bröke einer Marck.

Den Fräwen vnd Jungfräwen in allen stens-
den / sollen die Springer / dessgleichen die
göldine vnd silberne flittern / auch die göldi-
ne vnd silberne schlingelse vff den Kankeln vnd den
die strotten Pfenninge oder Göllden / verbotten/vnd
vff eine igliche sort eine Marck zur bröke gesetzt sein.

Es sollen auch die grossen Kankeln verbotten
sein / vnd darzu hinfüro nicht mehr dann ze-
hen oder eilff ellen lang genommen werden/ Bey
straffe eines Göllden.

Soll auch niemandt nach der zeit / so baldt
diese vnser Ordnung publiciert sein wird/
seine Kleider mit Seiden mehr bestippen las-
sen vnd tragen/ bey bröke einer Marck.

Ewere dann das jemandt seine Kleider/auff
die weise/wie man sie sonst mit seiden Schnü-
ren

ren recht ausbeleget / an statt solcher Schnüre mit
Seiden würde durchneigen lassen / das sol einem je-
dern frey vnd vnuerbotten sein.

Was aber jemandts an Kleidern / vor der
Jüngsten ablesung des Echten dinges am
23. Octobris Anno etc. 78. geschehen / hette
besteyen lassen / das mag er ohne bröcke wol tragen.

Es soll auch den Frauen vnd Jungfrauen
in allen Stenden / aller schmuck vnd zierat /
von Silber vnd Gold / so sie vor der jüngsten
ablesung des Echten dinges gehabt / ohngeachtet /
das solches am Gewichte vnd an der schwere dem
Echten ding nicht allerdings gemess / sondern
schwerer ist / hiemit vnuerbotten vnd zugelassen
sein / Jedoch das die jenigen / denen nur eine gül-
dene Ketten vnd Geheng erleubt / sich an solcher
einzigen zal settigen lassen sollen. Was auch am
Silberwerk in dem gewichte etwa ein halb lot vn-
gefer schwerer ist / als die ordnung eines jeden stücks
vnd Passels mit bringet / solches sol ungestrafft
bleiben.

Wod fern dann ein Man oder Fraue / Junger
Gefelle oder Jungfrau geringe Zierunge
oder kleidunge / dann als jedem nach seinem
stande /

stande/ wie hieroben vormeldet / erlaubt ist / tragen
wil/das sol jedem frey sein.

Werde auch ein Mans persone/ Jungergeselle/
Frauwe oder Jungfrauwe / wes standes sie
sein/ in einem oder mehr stücken/ wider diese
hienorgemelte Ordnunge handeln / vnd dieselben
ubertretten/die solte so offte das geschege/ mit der bey
jedem stücke Specificierten Geldbusse belegt vnd
gestraffet werden.

Es sol auch niemandt / weder Mans oder
Frauws persone / Jungergeselle oder Jung-
frauwe / keine neue Muster erdencken/ welch
dieser vnser Ordnunge zu wieder sein / oder sich
höher erstrecken möchte / dann in dieser Ordnung
an Kleidern vnd anderer Zierunge erlaubt ist /
Wer sich des vntersehen würde / der sol als bald
beschickt / vnd ime solcher neuer fundt vnd Muster
genommen / vnd darzu auch mit ernste darüber ge-
straffet werden.

TITVLVS 9.

Was die Eltern / Vormündere oder
Freunde/ der Braut von den Geschlechten in ire
Brautladen vnd Brautfasten legen/
vnd mit geben müssen. In

In die Brautladen.

ZIn par Parlebenden.

Zwo gülden Hauben.

Zwo Hauben von Zindel.

Zwo Hauben von Zwirn.

Einen gezogen gülden vnd einen gezogen silbern Kragen / mit seiden banden vnd knopffen daran / von vntzen Golde oder vntzen Silber gemacht.

Vier Sammitten Kollerde / vnd einen Dammaschen Kollerdt / der mit dreien viertel Sammits vnd nicht darüber besetzt sein sol.

Ein lang vorgüldet vnd ein lang weis Rosen gürtel / jedes von zwanzig Lott Silbers.

Vnd ein lang gezogen gülden Gürtel / daran das geschmeide vierzehen lott Silbers schwer.

Ein Beutel Gürtel / daran nicht ober sechs lott Silbers sein sollen.

Einen Beutel mit silbern Knopffen / allesampt sechs Lott silbers schwer.

Eine silbern Messerscheide die zehen lott Silbers schwer / vnd eine kleine silbern Ketten daran.

Zwölff Halstücher.

Zwölff Schiertücher.

Zwölff kurze Kamertücher.

Einen

Einen langen Schiertuch.

Einen langen Kamertuch.

Zweu lange Tücher.

Vier vnd zwanzig Bindelcken.

Eine gülden Ketten / die nicht vber zwanzig
Goldgülden schwer.

Ein Behenge das nicht vber zwanzig Goldt-
gülden werdt / vnd der Braut gülden Ringe.

In die Brautkasten.

Fünff Oberröcke / deren ein jeder mit dreuen
viertel Sammits / vnd nicht darüber besetzt
sein mag.

Fünff Vnderröcke / von Saien / Arresche /
vnd Gewande / Aber von keinem Seiden gewande
gemachet.

Einen langen Rothen / vnd einen langen
Schwarzen Arreschen / vnd ein Saien kurzen
Heiken / mit Mardern kelen auff den auffschlegen /
vnd mit Grauswercke gefuttert.

Einen weissen Schmaschen Pelz.

Ein gefuttert / vnd zwey ungefutterte Leibstü-
cke / die gemacht sein mügen / In massen hierbeuor
von der Zierunge vnd Kleidunge meldunge gesche-
hen ist

D

Eine

Eine Brautdecke / die nicht ober fünf und
zwanzig Thaler / wenn sie von neuen gezeugt oder
gekauft würde / gekostet haben sol / die Decken aber /
so an jemandts Erbs weise kömpt / sol hiemit nicht
gemeint sein.

Drey par Laken / darunter ein par mit Sei-
den holen neden.

Ein par Heubtlaken.

Zwey weisse Heubtküssen.

Vier Zindel Heubtküssen.

Vier Tafellaken.

Zwey par Handgeldwelen.

Zwo handtstücken.

Ein Regenlaken.

Zwölff Hembde.

Zwölff Scharzeltücher.

Eine Badekappe.

Zwölff leinen Mützen.

Zwölff Bindelhauben.

Zwölff Stuelküssen.

Item ein Bette von vier breiten.

Zween Heubtpfüle.

Snd wo hierüber der Braut etwas mehr /
Dañ als vor berürt ist / von jren Eltern / Vor-
müno

mänden oder Freunden / in die Brautladen oder Brautkasten gelegt / vnd mit gegeben / vnd also jemandt an diesen einem oder mehr stücken straffbar würde / Der solt vns dem Rathe je vor jedes stück zween Gùlden zu bröcke zu geben vorfallen sein.

TITVLVS IO.

Was die Elteren / Vormündere oder Freunde / der Braut die die weissen Ringe tregt / oder denselben gleich geachtet würde / in ire Brautladen vnd Brautkasten legen vnd mit geben mügen.

In die Brautladen.

In par Parlebenden.
 Zwo gülden Hauben.
 Zwo Hauben von Zindel.
 Zwo Hauben von Zwirn.
 Einen gekogen Gùlden / vnd einen gekogen Silbern Kragen / mit Seiden benden daran / von vnzen Golde / oder vnzen Silber gemacht.

D ij

Einen

Einen Sammitten vnd zween Damascen
Kollerde/die mit einer halben Ellen Sammits/vnd
nicht besser besetzt sein sollen.

Ein lang weis Rosen gürtel / von sechzehen
Lott silbers/ vnd ein lang gülden gezogen Gürtel /
mit dem Geschmeide / von zwölff Lott silbers / vnd
nicht schwerer.

Zwölff Halstücher.

Zwölff Schiertücher.

Zwölff kurze Kamertücher.

Einen langen Schiertuch.

Einen langen Kamertuch.

Zwey lange Laken tücher.

Vier vnd zwanzig Bindelcken.

In die Brautkasten.

Zuñff Oberröcke / der ein jeder mit einer hal-
ben Ellen Sammits/vnd nicht besser vorbre-
met sein mag.

Fünff Vnderröcke/von Sainen / Arresche vnd
Gewande / Aber von keinem Seiden wercke ge-
macht.

Einen langen Arreschen Kothen / vnd einen
langen Arreschen schwarzen Heifen / vnd einen
Sainen

Saien kurtzen Heifen/mit Nardern kelen auff den
auffschlegen/ vnd mit Brautwercke gefuttert.

Einen weissen Schmaschen Pelz.

Ein gefuttert vnd zwey einsechtige Leibstücke /
der ein jedes mit einer halben Ellen Sammits/ vnd
nicht besser besetzt sein sol.

Aber kein Leibstücke sol von Dammasche
oder besser sein.

Ein Brautdecke/die nicht ober zwanzig Tha-
ler werdt/wenn sie von neuen gezeugt oder gefaufft
würde / Die Decke aber / so an jemandts Erbs
weise kömpt / sol hiemit nicht gemeint sein.

Drey par Laken / darunter ein par mit Ho-
len neden.

Zwey par Heubtlaken.

Zwey weisse Heubtküssen.

Zwey Zindel Heubtküssen.

Bier Tafellaken.

Zwey par Hangelzwelen.

Zwo handtstücke.

Ein Regenlaken.

Zwölff Hembde.

Zwölff Scharzeltücher.

Eine Badekappe.

Zwölff

Zwölff leinen Mützen.
Zwölff Bindelhauben.
Zwölff Stuelküssen.
Item ein Bette von vier breiten.
Zweyne Heubtpfüle.

Sod wo der Braut Eltern / Vormünde oder
Freunde / ober vorberürte stücke / der Braut
in ire Brautladen oder Brautkasten etwas
mehr mit geben würden / das nicht sein sol / So sol-
len sie vns für jedes obrigs stücke zweyen Gilden zu
bröke geben.

TITVLVS II.

Was die Eltern / Vormünden oder
Freunde / der Braut / die eins zimlich wolhabens-
den Bürgers Tochter ist / vnd mit zweyen hundert
Gilden / vnd darüber biss vff fünff hundert Gül-
den ausschliesslich ausgesteuret / oder von einem
solchen Breutigam zu der Ehe genommen
wird / in ire Brautladen vnd
Brautkasten legen vnd
mit geben müs-
gen.

In

In die Brautladen.

In par Parlebenden.

Eine gülden Strickhauben / vnd
Eine Haube von Zwirn.

Einen gekogen gülden oder gekogen Silbern
Kragen / mit schwarzen benden vnd knopffen / die
von vnzen Silber gemacht.

Einen Dammaschen.

Einen Atlaschen / vnd

Einen Seiden Kollert / mit einem Sammits quere
der / das von einer halben Ellen Sammits ge
macht / vnd nicht besser sein sol.

Ein lang weis Rosen gürtel / von vierzehen
Lott Silbers.

Zwölff Halstücher.

Zehen Schiertücher.

Zehen kurze Kamertücher.

Einen langen Kamertuch.

Zwey lange Laken tücher.

Vier vnd zwanzig Bindelcken.

In die Brautkasten.

Zer Ober vnd vier Vnderröcke / von Sainen /
Arresche / Settenin oder Gewande / dar
unter

unter die Oberröcke mit einer halben Ellen Sam-
mits vnd nicht mehr besetzt sein sollen / Bey bröcke
eines Guldens.

Zween lange Arresche / vnd einen Sainen kur-
zen Heiken / mit Mardern felen / oder geringern
auffschlegen / vnd mit Grauwercke gefuttert.

Einen Pelz.

Ein Bullen Kamlotz / vnd ein Sainen Leib-
stücke / deren ein jedes mit einer halben ellen Sam-
mits / vnd nicht besser besetzt sein sol.

Ein Brautdecke / die nicht ober zwölff Thaler
werdt sey / wenn sie von netwen gezeugt oder gekaufft
würde / die Decke aber / so an jemandts Erbs weise
kompt / sol hiemit nicht gemeint sein.

Drey par Paken ohne hollen Nede.

Ein par Heublaken.

Zwey Zindel Heubtküssen.

Zwey weisse Heubtküssen.

Vier Tafellaken.

Zwey par Hangelzwelen.

Zwo Handstücke.

Ein Regenlaken.

Zwölff Hembde.

Zwölff Schürzeltücher.

Eine

Eine Badekappe.
 Zehen leinen Müßen.
 Zehen Bindelhauben.
 Zwölff Stuelküssen.
 Item ein Bette von dreien oder vier breiten.
 Zween Heubtfffüle.

SND sol hierüber in der Brautladen oder Brautkasten nicht mehr sein / Bey straffe zweier Galden / die der Braut Eltern / Vormündern oder Freunde / die jr die Brautladen vnd Brautkasten / mit deme was darcin gehört / mit geben / vor jedes vbrigs stücke zu bröke geben sollen.

TITVLVS 12.

Was die Eltern / Vormunden / oder Freunde / der Braut / die eins gemeinen etwas vnuormügesamen Bürgerstochter ist / vnd nicht mit zweien hundert Galden / sondern einem geringern Brautschake ausgesteuret / oder von einem etwas vnuormügesam Breutgam zu der Ehe genommen wird / in ire Brautladen vnd Brautkasten legen vnd mit geben mügen.

e

In

In die Brautladen.

In par Parlebenden.
Eine oder mehr weisse geknützte Hauben.
Einen Dammaschen.

Einen Atlaschen / vnd

Einen Schellerdes Kollert / mit anderthalb
viertel Sammits besetzt.

Ein lang weis Rosen gürtel / von zwölff Pott
Silbers / oder eine Leibborte mit sechs lott silbers.

Zwölff Halstücher.

Zehen Schiertücher.

Zehen kurze Kamertücher.

Einen langen Kamertuch.

Zweylange Laken tücher.

Vier vnd zwanzig Bindelcken.

In die Brautkasten.

Drey Ober vnd drey Vnderröcke / von gewan-
de gar nichts besetzt.

Zween lange Urresche / vnd einen Saien kur-
zen Heicken / mit Kummenschen Schmaschen
auffschlegen / vnd mit Grauwerecke oder Schma-
schen gefuttert.

Einen Pelz.

Ein

Ein Saiten vnd gewandtes Leibstücke mit anderthalb viertel Sammits besetzt.

Eine Brautdecke / die acht Thaler / vnd darüber nicht werdt sey / wenn sie von neuen gezeugt oder gekauft würde / die Decke aber / so an jemandts Erbs weise kömpt / sol hiemit nicht gemeint sein.

Drey par Laken / die keine hole nede haben sollen.
Zwey weisse Heubtküssen.

Vier Tafellaken.

Zwey par weisser Hangeldecken.

Zwo handtstücke.

Ein Regenlaken.

Zehen Hembde.

Zehen Scharbeltücher.

Eine Badekappe.

Achte leinen Mützen.

Achte Bindelhauben.

Zwölff Stuelküssen.

Item ein Bette von dreien oder vier breiten.

Zwene Heubtpfüle.

Hierüber sol in der Brautladen oder Brautkasten nicht mehr sein / bey vormeidunge zweier Galden Büßgeldes / das der Braut Eltern / Vormänden oder Freunde / die jr die Brautladen

vnd Brautkasten / mit dem was darin gehörich /
mit geben / für jedes vbriges stücke zu geben vor-
fallen s in sollen.

TITVLVS 13.

Von der Brautladen vnd Braut-
kasten ins gemein / wes nech mehr ohne
bröcke darein gelegt werden mag/
daruon hierbeuor nichts
vormeldet ist.

ES mag auch wol. ein jede Braut / wes
Standes die ist / in ire Brautladen vnd
Brautkasten legen / was jr der Breut-
gam vor der Brauthaus zu irer Zie-
runge gegeben hat / Aber sonsten von Zierungen /
Kleindörtern vnd Kleidungen nichts mehr / dann als
hieroben vormeldet ist.

Aber der Braut in ire Brautladen vnd
Brautkasten / weiniger gelegt oder gegeben
werden / das sol frey stehen vnd vnuerbotten
sein.

TITV=

TITVLVS 14.

Von den Gaben vnd Hochzeit / eines
 Breutigams vnd Braut / von den *Familijs*
 vnd Geschlechten/die ein Span tra-
 gen/oder damit berathen
 werden.

DER Breutigam mag geben der Braut
 eine gülden Kette von vierzig Goldt-
 gülden schwer / vnd ein gülden Span /
 das zwanzig Goldtgülden werdt / oder
 so viel Goldes dafür / vnd achte gülden Ringe / vnd
 einen Trauring / vnd der Braut Vater oder Bru-
 der oder frem negesten Freunde oder Vormünder /
 der sie verlobet / eine silbern Kannen / die zwo marcck
 Silbers schwer / vnd irer Mutter ein Saten Rock /
 vnd darzu ein par Schuch vnd Pantuffeln / vnd der
 Braut Schwestern / vnd den Kindern vnd Gesinde
 im Hause / jeder ein par Schuch vnd Pantuffeln /
 vnd niemande wes mehr / bey drey Marcck bröcke.

Inwieder mag die Braut dem Breutigam
 auff die Brauthaus wol geben / ein Hem-
 met /
 e iij met /

met / einen Schnupffstuch vnd eine Badekappen /
aber die sollen keine gülden borten haben / vnd auch
mit Seiden wercke nicht geschmücket sein / vnd sol
darbey auch kein Goltstücke vorehret werden / vnd
sol also die Braut dem Breutigam oder seinen El-
tern / oder Blutuortwandten Freunden / auff die
Brauthaus etwas mehr zuuorehren / genzlich vnd
ernstlich vorbotten sein / bey bröke einer Marck.

SND sol das obberürte Breutigams Hem-
met mit dem Leingewande vnd Nehetwercke
in alles nicht ober sechs Thaler gekostet ha-
ben / bey bröke zweier Gülden.

SND man mag zu der Brauthaus des Mit-
tags speisen vier Gerichte / vnd darzu But-
ter vnd Kese / Wo aber jemandt das ober-
treden würde / sol er vns dafür eine Marck zu
straffe geben.

V diesen Hochzeiten / sol man auch kein ander
getrencke schencken / dann alleine Wein vnd ei-
nerley frömmet Bier vnd Nummen / bey ze-
hen Marck bröke.

Den

Den Gessen die des Abendts bleiben / mag
man nach sechs schlegeln wieder auffdecken
vnd anrichten / vnd inen drey gerichte speisen /
vnd Butter vnd Kese / Aber man sol dieses ersten
Abendts keinen Wein schencken / bey bröcke einer
Marck.

Snd mügen auch des andern Abendts gespeis
set werden / drey Gerichte / vnd ein gerichte
Krebse / vnd Butter vnd Kese / vnd darzu
vor die Nachrichte / gele Kuchen in eisen gebacken /
vnd die grossen Ablaten Kuchen / mit Moldechen
Kuchen / vnd allerley Obs / vnd nichts mehr / bey
bröcke einer Marck.

Snd man mag schencken Wein / einerley fröms
met Bier vnd Nummen / vnd kein ander ges
trencke / Bey zehen Marck bröcke.

TITVLVS 15.

**Von Gaben vnd Hochzeit eines Breut
gams vnd Braut / so des Standes der weis
sen Ringe sein / oder denselben gleich
geachtet werden.**

Der



Er Broutgam mag der Braut geben /
vor der Hochzeit / eine gülden Ketten /
von fünff vnd zwanzig Goldtgülden
schwer / ein Gehenge das zehen Goltgül-
den werdt / sieben gülden Ringe / vnd einen Trau-
ring / ein lang vorgüldet Rosen gürtel von sechzehen
Lott Silbers / zusampt dem vergülden / vnd nicht
schwerer / einbeutel Gürtel / daran nicht vber sechs
lott Silbers sein sollen / einen Beutel mit silbern
knopffen / die allesampt nicht vber sechs lott silbers
schwer / eine silbern Messerscheide / die zehen lott sil-
bers schwer / vnd eine kleine silbern Messerscheides
ketten / vnd einen Sammits Kollerdt / Ein par
Schuch / ein par Pantuffeln / vnd der Braut Mut-
ter vnd Schwestern / vnd den Kindern vnd Gesin-
de im Hause ein par Schuch vnd Pantuffeln / vnd
niemande wes mehr / bey bröke zweier Marck.

SD mag die Braut irem Broutgam wie-
derumb geben / auff die Brauthaus / ein
Hemmet / Schnupffstuch vnd Badekappen /
vnd nichts mehr darbey / vnd sollen auch das Hem-
met / Schnupffstuch vnd Badekappen / mit gülden
Borten nicht gekzieret / vnd mit Seiden auch nicht
bestickt sein / Vnd sol diss Broutgams Hemmet
mit

mit dem Leingewande vnd Reitwercke / nicht vber
sechs Thaler gekostet haben / bey bröcke zweier Gül-
den.

Snd bey vormeidunge solcher Geldtsstraffe /
Sol die Braut des Breutigams Eltern /
oder seinen Blutuerwandten Freunden auff
die Brauthaus nichts vorehren oder geben / bey
bröcke einer Marck.

Snd mag zu dieser Hochzeit auch Wein / ei-
nerley frömbdt Bier vnd Nummen / vnd
kein ander getrencke mehr geschenckt werden /
bey fünff Marck bröcke.

Snd sollen auch der Breutigam vnd Braut /
die ordnung in andern Passelen / die von
den Hochzeiten ins gemein / wie hernach fol-
gen wird / gesetzt ist / halten / vnd sich auch dessen /
was denen von den Geschlechten vorbotten ist / nicht
anmassen / bey bröcke / die daselbst bey jedem Passele
vormeldet ist.

TITVLVS 16.

f

Von

Von den Gaben vnd Hochzeit / eines
zünftig wolhabenden Breutigams vnd Braut/
die mit zweien hundert Gilden / vnd
darüber biss vff fünffhundert
Gilden ausschliesslich
ausgesteuert
wird.

S mag der Breutigam der Braut / für
der Hochzeit wol geben / eine silbern Kette
te / von zwölff Lott Silbers / Ein Ge-
henge von acht Goltgülden / Fünff gülden
Kinge / vnd einen Trauring / Einen Dammas-
schen Kollerdt / mit einem querder Sammits /
das allein von einer halben ellen Sammits ge-
macht / Ein lang weis Rosengürtel / von vierzehnen
lott Silbers vnuorgüldet / oder an desselben stat
einen gezogenen Goltborten / von zwölff lott Sil-
bers vnuorgüldet / Einen Beutel mit knopffen von
sechs lott Silbers / Eine silbern Messerscheide mit
acht lott Silbers / vnd nicht besser beschlagen / aber
keine silberne Kette daran / Ein par Schuch / Ein
par Pantuffeln / der Braut Mutter vnd Schwe-
ster vnd den Kindern vnd Gesinde im Hause / je-
derm

derm ein par Schuch vnd Pantuffeln/vnd nichts
mehr / bey bröke zweier Gilden.

S Inwieder mag die Braut dem Breutigam
vorchren ein Hemmet mit einem weissen bor-
ten/das mit dem Leingewande vnd neihewer-
cke in alles drey Thaler werdt / vnd eine Badekap-
pen / vnd einen weissen Schnupffstuch mit Seiden
vnbeneiget / vnd nichts mehr / bey straffe zweier
Gilden.

No sol aber die Braut des Breutigams El-
tern oder Blutsfreunden / auff die Braudts-
haus / gantz vnd gar nichts vorchren / bey
bröke einer Marck.

No mügen der Breutigam vnd die Braut
Schencken zu irer Hochzeit / einerley frömmet
Bier vnd Mumen / vnd kein ander getren-
cke / bey peen fünff Marck.

No sollen nicht ober drey Gerichte speisen /
vnd darzu Butter vnd Kese / bey bröke einer
Marck / vnd auch der hiernach beschriebenen
Ordnunge / die von den Hochzeiten ins gemeine ge-
setzt / vnd auch dem / was den von dem Stande der

weissen Ringe vorbotten ist / zu wieder nicht han-
deln / bey bröcke eins jeden Passelles / die darbey Specia-
ficiert ist.

TITVLVS 17.

Von den Gaben vnd Hochzeit eines
etwas vnuormügsamen Breutigams vnd
Braut / die nicht mit zweien hun-
dert Gülden / sondern mit einem
geringern Brautschake
ausgesteuret
wird.

Der Breutigam mag geben der Braut
vor der Hochzeit eine silbern Kette von
sechs lott Silbers / drey gülden Ringe
vnd den Erarwing / einen Dammas-
schen / Atlaschen vnd Kamlots Kollert / mit andert-
halb viertel Sammits / vnd nicht besser besetzt / ein
lang weis Rosen gürtel / von zwölff lott Silbers /
oder ein Leibborten mit sechs lott Silber geschmei-
des / Einen Beutel / der keine silbern Knöpfffe haben
sol / Eine Messerscheiden / mit zweien loten Silbers
beschlagen / Ein par Schuch / vnd ein par Pan-
tuffeln / Der Braut Mutter vnd Schwestern / vnd
den.

den Kindern vnd Gesinde im Hause jedem ein par
Schuch vnd Pantuffeln / vnd nichts mehr / Bey
bröke eins Guldens.

Inwieder mag die Braut irem Breutigam
vorchren ein Hemmet / mit einem weissen bor-
ten / so dritthalben Thaler werdt / vnd einen
weissen Schnupffstuch / Aber keine Badekappen /
bey bröke eines Guldens / Vnd sol aber die Braut
des Breutigams Eltern oder Freunden auff die
Brauthaus ganz vnd gar nichts vorchren / bey
bröke zweier Guldens.

Snd sollen aber die Braut vnd Breutigam
zu irer Hochzeit / kein ander gedrencke / dann
Mummen schencken.

Auch sollen sie nicht speisen ober drey Gerichte /
vnd darzu Butter vnd Kese / Bey bröke zwanzig
newer Schillinge / Vnd auch wieder die
hierunter gesetzte gemeine Hochzeits Ordnung /
vnd was Breutigam vnd Braut des dritten stans
des in dieser vnser Ordnung vorboten ist / nicht
handlen / Bey bröke ein jeden Passels / die darselbst
gesetzt ist.

f 3

TITV.

Von Ehelichen Vorlöbnußen.

Nachdem in den Ehelichen Vorlöbnußen eine zeithero / allerley vnordnunge vnd übermefsigkeit / mit Geschencken vnd sonst / gewesen / die der Braut vnd iren Eltern vnd Freunden zu vnnötigen vnd beschwerlichen vnkosten gereicht / So ist vnser des Raths ernstlicher befehl / vnd wollen das die Braut hinfüro irem Breutigam kein Hemmet zur Vorlöbnusse mehr geben solle / bey bröcke eins Guldens.

Nnd dieweil es eine zeithero ingerissen / das etliche des Breutigams vnd der Braut Freunde / wenn sie zu der Ehelichen Vorlöbnusse kommen sein / der Braut Geschencke vnd gabe gegeben / sol das hinfüro nicht mehr geschehen / bey bröcke einer Marck / die ein jeder / der diß vnser vorbot über-treten würde / auff vnser Bröckedornken geben sol.

Nnd sollen hinfurter zu keiner Vorlöbnusse mehr / dann als vier vnd zwanzig Personen
(ohne

(ohne die in der Brautthaus gehören) gebeten vnd zu Tische gesetzt werden/auch mügen sich die Spielteute zu Tische setzen vnd gespeiset werden.

Snd im fall/das die Eltern/Vormündere/oder Freunde/die einer Braut die Vorlöbnusse thun/zu solcher Vorlöbnusse/ober vorberürten zael mehr Geste haben werden/Sollen sie vor jede vbrige Persone einen halben Gilden zu bröke geben.

Snd mügen zu einer Vorlöbnusse nicht mehr dann als drey Gerichte/vnd ein gericht Krebse/vnd darzu Butter vnd Kese gespeiset/vnd darnach gele kuchen/die in den Eisen gebacken/vnd Ablaten kuchen/mit Moldechen kuchen vnd allerley fruchte/sürgetragen werden/Aber die Möser kuchen/Schilde kuchen vnd Heidensche kuchen/sollen hinfurder zu den Vorlöbnussen gantzlich abgeschaffet sein/bey bröke einer Mark.

Snd es sol das Tafellaken vor neun schlegen/des Abends auffgehoben sein/bey bröke ein halben Gilden.

Vnd

Snd sollen der Breutigam / vnd alle Geste /
Sauch Drosfen / Küchenmeister vnd Jungfra-
wen / die zu der Vorlöbnusse gebeten vnd kom-
men / nach Mitternacht vor einem schlage zu Haus
gehen / vnd in derselben Nacht / dar nicht wieder hin-
kommen / bey bröcke eins halben Galden / die eine je-
de Person geben solle.

Darumb mügen wol / von der Braut Freun-
den / die Geste / wenn sie heim gehen wollen /
freundlich angesprochen vñ gebeten werden /
das sie bey der fröligkeit / bis zu einem schlage blei-
ben wollen / wo sie aber das nicht thun wollen / son-
dern begeren ehe zu Haus zu gehen / das sol einem
jeden zugelassen / vnd niemande die Thür zugeschlos-
sen oder vorskperret werden / dann so das jemandts
thun würde / der sol für jede Person einen halben
Galden zu bröcke geben.

Snd sol also ein jede Vorlöbnusse des abendts
geendigt sein / vnd sollen des andern oder drit-
ten Abendts zu der Vorlöbnusse ganz vnd
gar keine Geste wieder gescht werden / Es were
dann / das frembde Geste zu der Vorlöbnusse kom-
men /

*gibt man nicht so fromt vorjauch / mal vor dem J. M. geben
Wenig jemand ungeladen, mal sollt j. M. geben, i. M. gibt also
25 g. m. d. e.*

men / den mügen zu ehren / des andern Abendts
nach der Vorlöbnusse / ein Tisch vol Geste / vnd
nicht mehr wieder gebeten werden / bey bröcke eins
halben Gilden.

Snd sollen auch die gebeten Geste zu der Vor
löbnusse / des andern Abendts nach Mitter
nacht vor einem schlage zu Haus gehen / bey
vormeidunge obberürter Geldtbusse.

Uruumb sollen auch die Spielleute in der
Nacht für zwölff schlegen zu der fröligkeit
oder Tanze nicht lenger spielen / sondern sich
als dann nach Haus vorsügen / bey einem Gilden
bröcke / die sie semplich geben sollen.

Snd wo nun derjenige / der die Vorlöbnusse
thut / beargwont würde / das er diesem vn
serm des Raths Gebote zu wieder gehandelt /
der solte darüber vor die Bröckherren Citirt wer
den / sich mit seinem geschworen Eide zu entledigen /
vnd so er das nicht thun wolte / So sol er vor jeden
vbrigen Gast / den er des andern oder dritten A
bendts zu der Vorlöbnusse gebeten hette / einen hal
ben Gilden zu bröcke geben.

8

Wann

Wann aber zwischen der Vorlöbnuſſe vnd
der Hochzeit / der Breutigam wieder zu der
Braut ungefordert vnd ungeladen kommen
wil / so mag er wol wider dahin gehen / vnd als
dann auch noch eine oder zwo Personen / vmb Ge-
ſellſchafft willen zu ſich fordern / vnd mit ſich ne-
men / Würde er aber jemandis mehr zu ſich bit-
ten / vnd also ſtrecker dann ſelb ander oder ſelb drit-
te zu der Braut gehen / ſo ſol er für jede vbrige Per-
ſon / einen halben Gilden zur ſtraffe geben.

*De Sanguine a. 10.
ist duffe p. 100. p. 100.
verpflichtet darover 1/2
Gilden.*

Werden auch ſonſt Mans Personen oder
Junge gefellen / von der Braut Vater oder
Freunden / oder dem Breutigam ungebeten /
dem Breutigam vnd Braut / in der Vorlöbnuſſe /
oder zwischen der Vorlöbnuſſe vnd der Hochzeit /
mit ine Collation vnd fröligkeit zu halten / einen in-
fall (das nicht ſein ſol) thun / So ſolt ein jeder der ſelb-
en / vor dieſen iren mutwillen / eine Mark zu bro-
te zu geben / vorfallen ſein.

Sod so der Braut Vater oder Freunde bedacht
ſein dem Breutigam vnd Braut zu ehren vnd
gefallen / zwischen der Vorlöbnuſſe vnd der
Hochzeit

Hochzeit eine Gesteren zu halten / Sollen sie das
 bey einem Tische wenden vnd bleiben lassen / Wer
 disß vordreche / vnd dermassen nicht hielte / der sol-
 te für jedere Persone / so er darüber gebeten / vnd zu
 Tische gesetzt hette / Einen halben Gulden zu bröcke
 geben.

TITVLVS 19.

Von Tanzen.

Die Tenke in Vorlöbnussen vnd Hoch-
 zeiten / oder wor die geschehen / sollen
 züchtig vnd ehrlich gehalten werden /
 Darumb thun wir das leichtfertig vord-
 dreihen in allen Tenken hiemit ernstlich vordieten /
 vnd wollen auch fleissige achtung darauff geben
 lassen / also / welcher sich hierüber des vordreihens
 im Tanze vntersehen wird / der sol so oft das ge-
 schehe / zween newe Schillinge dafür zu straffe
 geben.

TITVLVS 20.

Von den Hochzeiten ins gemeine
 alle vnd jede Bürgerliche Sten-
 de betreffent.

g ij

Man

DAn sol keine Hochzeit / weder des Mit-
tags noch des Abends auff einen Son-
tag / Sondern des Montags oder
Dinstags zu Mittage anfangen vnd
halten/bey zehen Marck bröke.

WEr aber an stat der Hochzeit eine Gesterere
haben wil / der mag sie des Abends wol
haben / ohne bröke.

Snd sollen zu einer Hochzeit des ersten Tags
nicht mehr Geste geladen werden / dann alle-
ne ein hundert vnd vier vnd vierzig Mans
vnd Frauen Personen / Jungegesellen vnd Jung-
frauen / Vnd wo nun ein Breutigam vnd Braut /
vber vorberürte ein hundert vnd vier vnd vierzig
Personen mehr Hochzeits Geste laden vnd haben
würde / So sol er vns dem Rathe / vor jede vbrige
Persone einen halben Gilden zu bröke geben / aus-
genommen / alle vnd jede Geistliche Personen / vnd
vnser des Raths Diener / vnd die Braut mit den
Frauen / die bey jr in der Brauttassel sitzen / vnd ire
beide Brautdrosten / vnd die frömbde Geste vnd
Spielleute / mügen vber vorgemelte anzal wol sein /
vnd zu Fische auch gesetzt werden / ohne bröke.

Des

DEs andern Tags zu Mittage / sollen Breutgam vnd Braut keine Geste zur Weinsuppe bitten / dieselbige auch nicht geben / sondern solchen unnötigen vnkosten vnd schlemmerey sparen vnd nachlassen / bey straffe eins Guldens.

Aber sollen des andern Tags zu Mittage / oder des Abendts keine ander Geste wieder gebeten werden / dann alleine die jenigen / welche des ersten tags zur Hochzeit erschienen sein.

Aber des dritten tags / sollen Breutgam vnd Braut keine Geste mehr / denn nur drey Fische allein wider haben.

Snd wo diss jemandts anders halten würde / der sol vor jede vbrige Person / die er des ersten / andern oder dritten Abendts vber vorgemelte anzal zu Fische gesetzt / einen halben Guldens zu straff geben.

Wer aber weiniger Geste des ersten oder andern Abendts zu der Hochzeit bitten wil / das ist einem jeden frey vnd vnbenommen.

Snd sol der Breutgam vnd die Braut / mit iren zu der Hochzeit gebeten Herren vnd
 g iij Freun-

Freunden / des Mittags / wenn für dem Hause /
darin die Hochzeit sein wil / drey mal affgespielet
ist / so zeitlich zur Kirchen kommen / das sie da
selbst durch den Herren Predicanten / nach Christ-
licher weise vnd gewonheit Ehelich vortrawet wero-
den / vnd vor Eüß schlegen wider aus der Kirchen
sein mügen / bey bröke eins halben Galden.

Wenn aber ein Breutigam vnd Braut an
stat der Hochzeit / des Abendts eine Geste-
rene haben wollen / Sollen sie des Som-
mers / von Ostern bis auff Michaelis nach fünff
schlegen / vnd des Winters / von Michaelis / bis auff
Ostern nach vier schlegen zur Kirchen gehen / vnd
des Sommers vor sechs schlegen / vnd des Win-
ters vor fünff schlegen / wieder aus der Kirchen sein /
bey einem halben Galden bröke.

Snd wenn man in das Haus kompt / sollen
sich die Geste also fort zu Tische setzen / vnd
angerichtet werden.

Snd man sol abspeisen vor zweien schlegen
Nachmittage / also / das die Taffellaken alle
vor

vor zweien schlegeln auffgehoben sein sollen / bey
bröcke eins Gilden.

Snd sollen die Tassellaken auch vor neun schle-
gen des ersten vnd andern Abendts auffge-
hoben sein / bey einem halben Gilden bröcke.

Snd sollen hinfuro zu den Hochzeiten oder
Hochzeits gastereiē / zu ersparunge vnnötigs
vnd vorgeblichs vnkostens / keine Mörser ku-
chen / Schilde kuchen / oder Heidenische kuchen / für-
getragen werden / bey bröcke einer Marck.

Snd wenn die Geste eingehen wollen / mügen
sie wol von dem Breutigam / oder des Breut-
gams oder der Braudt Freunden / in der
Hochzeit freundlich angesprochen vnd gebeten wer-
den / bey der angefangen fröligkeit lenger zu bleiben /
Wenn sie aber das nicht thun wollen / sondern zu
Haus zu gehen begeren / So sol man sie weiter
nicht nötigen / vnd inen die Thüre auch zu halten
oder vorskperren / damit ein jeder wieder seinen
willen / mit dem truncke / oder sonsten nicht be-
schwert werde.

End

Snd so nun jemandts wider disz vnser vorbot
handlen würde / der solte vor jedere Person /
der er die Thür zugehalten / einen halben
Gülden zu bröke geben.

Snd sollen der Breutigam vnd Braut / oder
jre Freunde vnd Küchenmeistere / oder jes
mandts anders von irentwegen / in wehren
der Hochzeit nichts ausspeisen / dann alleine den
Zuhütern vnd Gesinde in des Breutigams vnd
Brauthause / auch krankten Leuten / Schwangern
Frauen / Kindelbetterinnen vnd armen Leuten / vnd
den frömbden Geste zu bey zeiten / in jre Herberge /
Ben bröke einer Marck.

Snd wenn des ersten vnd andern Abendts / in
wehrender Hochzeit die glocke zwölffe schlagen
wil / So sollen die Spielleute / bey bröke eins
Gülden nicht lenger spielen / sondern zu Haus ge
hen / damit als dann des Tankes ein ende werde /
vnd die Geste so viel deste ehr vrsache gewinnen / vor
einem schlage auch zu Haus zu gehen.

S sollen auch Breutigam vnd Braut zu jrer
Hochzeit / kein ander spiel gebrauchen / dann
alleine

alleine des/ damit sie in die Kirchen gangen sein/
bey bröcke eins Gilden/ Wollen sie aber Geigen
oder Harffen als ein sanfftimätig spiel haben/das
sol inen frey sein.

Und wer das grosse Spiel hat zu seiner Hoch-
zeit / der sol dem Spielmanne zu lohne geben
drey Gilden / dem Koche drey Gilden / dem
Opffermanne / Formanne / Hirten / Fronboten
vnd Scharfrichter jedem drey Markhier.

Wer aber matlike Hochzeit / vnd darzu das
grosse Spiel nicht hat / der mag sich mit
dem Spielmanne vnd Koche vortragen
vmb jr Lohn / zum besten er kan / Vnd sol geben
dem Opffermanne / Formanne / Hirten / Fron-
boten / vnd Scharfrichter / jedem einen Marien-
groschen.

So mag sich auch ein jeder Breutigam vnd
Braut / mit der Kellerlaweschen vnd Kel-
ler Magdt / vmb jr lohn nach gelegenheit vor-
gleichen.

Und sollen die Köche / Kellerlawesche / vnd
Keller Magdt / aus der Brauthaus / an Ko-
che /

Spielmanns lohn
Kochs lohn

Opfferman
Formanne

Hirt

Scharfrichter

98

ste/Getrencke/Lichten/Fette oder andern / vor sich
selbst / oder durch andere von irent wegen / nicht
foddern / entfrembden oder hinweg tragen lassen /
bey straffe einer Marck/ sondern sollen dem Bräu-
gam vnd Braut getrewe sein/ vnd inen das ire ge-
trewlich vorwaren / bey vormeidunge vnserer des
Raths weiter ernstler straffe.

Bräunborgh

Dem jenigen aber / der die Brautburg in die
Hochzeit bringet / sollen ober sein verdientes
lohn hinfaro keine drey gerichte / sondern
nur vff den ersten mittag essen vnd trincken in der
Hochzeit gegeben werden.

TITVLVS 21.

**Von der Gefatterschafft / Gefat-
tern Gelde vnd Gabe/ vnd von
dem Gefattern
Rocke.**

Nemandt vnser Bürgere/Bürgerinnen/
Jungegesellen oder Jungfrawen / die
vnser Bürger Kinder sein / Sollen aus
allerhandt vns darzu bewegenden vrs-
sachen

sachen / außserhalb vnser Stadt Gefatter werden /
 bey straffe einer Marck / Es were dann / das sie
 vngeschrlich zur stede wehren / dar man das Kindt
 teuffen wolte / vnd also darselbst zu Gefattern ge-
 beten würden.

Und wer allhier zu Gefattern gebeten wird /
 der mag dem Kinde ein zimlich Gefattern
 gelt geben / vnd der Kindelbetterinnen ein
 Gefattern Brot vnd Kesen wie biss dahero gebreuch-
 lich gewesen / vnd darnach auch dem Kinde / wenn
 es ein Jar oder zwen vngeschrlich alt worden / so
 viel Saien oder Gewandes / als ime zu einem Ge-
 fattern Rocke von nöten ist / darvon seine Eltern /
 Vormünder oder Freunde dem Kinde den Rock
 machen lassen sollen / vnd hierüber sollen die Gefat-
 tern dem Kinde oder Kindelbetterinnen / von wegen
 der Gefatterschaft nichts mehr geben / Bey straf-
 fe einer Marck.

Unzlich wollen wir neben dieser vnser
 Ordnunge alle vnd jede vnser Bürger-
 re / Bürgerinnen / Bürgers kindere vnd
 Diener / Geistlich vnd Wellich / getrew-
 lich weiter vormanet vnd begert haben / das ein ier
 h ij der

der seinen stand vnd gelegenheit / vnd sein vormügen
vñ vnuormügen bey sich selbsts besser bedencen wol-
le / vnd wo er sich mit seiner dracht vnd Kleidung /
Auch mit den Vorlobnussen vnd Hochzeiten / vnd
allen dingen messiger / dann in dieser vnser Ordnun-
ge begriffen sein mag / erzeigen vnd vorhalten / vnd
sich durch obermessigen pracht vnd vnnötigen vnko-
sten in weiter vnuormügen oder endlichs vorterb vñ
armut nicht führen wird / das wird einem jeden zu
deste mehrem rhum vnd besserer wolffart gereichen /
vnd geschicht auch vngewisselt Gott dem Allmech-
tigen / der obermessiger pracht vnd hoffart feind ist /
Desgleichen auch vns / als ewer Obrikeit daran
ein angenehmes gefallen.

TITVLVS 22.

Von haltunge vnd Execution dieser Ordnung.

Ald damit ober dieser Ordnung / steiff
vnd vast gehalten werden müge / Wol-
len wir der Rath keine andere auffseher
denn von Alters vorordenen / vnd diesel-
ben in sonderheit darzu beedigen vnd
besolden / das sie auff alle vnd jede darauff diese vn-
sere.

sere Ordnunge gefasset ist / Irer zierunge / dracht
 vnd kleidunge halben / vnd auch auff die Vorlöb-
 nusse / Hochzeit / vnd was denselben anhengig ist /
 vnd auff alle vnd jede andere Artikel dieser vnser
 Ordnunge inuorleibt / ein fleissigs auffsehen ha-
 ben / vnd vnsern Bröckherren alle die / es sein Mans
 oder Frawes Personen / Zungegesellen oder Jung-
 frawen / die sie hören oder sehen / oder sonst vn-
 men / das sie wieder diese vnser Ordnunge ge-
 handelt oder dieselben vberschritten / anmelden sol-
 len / So sollen sie vnser Bröckherren Citiren / vnd
 der angegebenen vbertrettunge halben beschuldigen /
 vnd einen jeden / der sich mit seinem Eide nicht ent-
 ledigen würde / Inhalt dieser vnser Ordnunge
 mit der Geldtbusse straffen.

Sleichher gestalt sollen auch dieselbe vnser Brö-
 ckherren / von allen andern Personen / wo sie
 diese vnser Ordnunge (das doch nicht sein
 sol) vbertreten / wenn sie inen sampt oder sonderlich
 von andern Leuten angemeldet werden / oder sie
 sonst straffbar befinden / die vorordente Geldt-
 busse fordern vnd auffnehmen.

Eine Fraw oder Jungfrawe sol schuldig sein /
 wenn sie der kleidung / schmucks vnd zierats
 halber

h iij

halber vff die Brökedörnken gefordert werden / in
der Person darselbst zu erscheinen / sondern mügen
sich durch ire volmechtiger / Eltern oder Freunde
vortretten lassen.

Sod was belanget die Geste / die ein jeder
Brentgam vnd Braut zu irer Vorlöbnusse
vnd Hochzeit gebeten vnd zu Tische gesetzt /
Die wollen wir durch vnser insonderheit darzu
bestelte Diener / des ersten Abends in der Vor-
löbnusse / vnd des Mittags vnd andern Abends
in der Hochzeit auffschreiben lassen / vnd wo die
vber den geordneten zal / mehr Geste befinden / Sol-
len sie solchen vbrigen Zalgeste / vnsern Bröke-
herren schriftlich vbergeben / die als dann die jenni-
gen / die der Braut die Vorlöbnusse / vnd die halben
Hochzeit ausgerichtet / vnd desgleichen auch den
Brentgam auff die Brökedörnken fordern / vnd
sie semplich vor jede vbrige Persone vmb fünff ne-
we Schillinge straffen sollen.

So sollen sie auch weiter von inen / nach ge-
wendigter Vorlöbnusse vnd Hochzeit gefraget
werden / auff alle vnd jede Artikel / die in dieser
vnser Ordenunge / so viel die Eheliche Vorlöbnusse
vnd

und Hochzeit / und was denselbigen anhengig ist /
belangen thut / begriffen sein / ob sie die allesampt ge-
halten oder nicht gehalten / welche sie dann anzeigen
werden / die sie gehalten / die sollen sie bey vormei-
dunge der darauff geordneten geldtsstraffe / mit irem
leiblichen Eide betewren / die sie aber bekennen / die
von inen nicht gehalten sein / dafür sollen sie die brö-
cke geben.

No sollen unsere Bröckherren bey geschwor-
nem Eide / von den Reichen so wol / als von
den Armen / Und hinwiederumb von den Ar-
men als von den Reichen / ohne alles ansehen der
Personen / das vorwirckte Straffgeldt fordern und
auffnehmen / und damit niemande vorschonen.

S wollen wir auch vormittels Göttlicher
Shülffe / vor uns selbs allen möglichen fleiss
thun und anwenden / und darauff sehen / das
diese unsere Ordnunge gehalten / und ein jeder / der
da wieder handeln würde / in die geordnete straffe
und bröcke genommen werden solle.

Ir der Rath behalten uns auch für / zu jeder
Zeit / nach gelegenheit und notdurfft diese vn-
sere Ordnunge zu bessern / zu Moderieren
oder zu endern.

Und

Dad ist diese vnser hie uorgeschriebene Ord-
nung mit vnserm des Raths / Rathsge-
schworen / Zehenmanne / Geschickten / Gilden-
meister vnd Heubtleute gutem wissen vnd willen
vor vns selbs / vnd von wegen der gantzen gemeinen
Bürgerschaft / beradtschlagt vnd einhelliglich belie-
bet vnd angenommen / Nach Ihesu Christi vnser
HERRN vnd Seligmachers Geburt / im
Fünffzehnhundert Neun vnd Sieben-
zigsten Jare / Donnerstags
nach Lichtmes-
sen.



Regis

Register.

Titul.	Folio.
1. Von Kleidung der Herrn Bürgermeister/ Syndici, Doctoren/ Licentiaten/ Kemmerer, Ratspersonen/ Zehenmanne/ Promouierten Magistrern vnd Secretarien.	1
2. Von Kleidung der Bürger vnd Bürgers Söhne/die von den Geschlechten/oder eins zimlich wolhabenden vormügens / aber nicht in den Rathstuel gekoren sein.	3
3. Von Zierunge vnd Kleidung der Frayen vnd Jungfrayen / die von den Geschlechten sein vnd das Span tragen / oder damit beraten werden.	4
4. Von Zierunge vnd Kleidung der Frayen vnd Jungfrayen/so die weissen Ringe tragen/ oder denselben in krafft nachfolgender Ordnung gleich geachtet werden.	6
5. Von Zierunge vnd Kleidung der Bürger Ehefrayen / die eins zimlichen wolhabenden vormügens sein/vnd auch irer vnberaten töchtere/	i

- tere / die sie geringer als mit fünff hundert
Gülden / Aber gleichwol mit zwey hundert
Gülden Brautschatz / vnd darüber biss vff
fünff hundert Gülden ausschliesslich aus-
steuren. 7. 8.
6. Von Zierunge vnd Kleidunge der Bürger
Ehefrawen / die nicht eins zimlichen wolha-
benden / sondern geringers vormügens sein /
vnd auch irer vnberaten Töchter / den sie nicht
200. Gülden / sondern weniger zu Braut-
schätze mitgeben. 9
7. Der Dienstmegde Kleidung betreffend. 10
8. Von der zierunge vnd Kleidunge Mans
vnd Frawes Personen / Jungergesellen vnd
Jungfrawen / Auch von der Frawen vnd
Jungfrawen Geschmuck vnd Zierath von
Silber vnd Golde ins gemein. 10
9. Was die Eltern / Vormünder oder Freun-
de / der Braut von den Geschlechtern in ire
Brautladen vnd Brautkasten legen vnd mit-
geben mügen. 12

10. Was

10. Was die Eltern/Vormünder oder Freun-
de / der Braut / die den weissen Ring tregt /
oder denselben gleich geachtet wird / in ire
Brautlade vnd Brautkasten legen vnd mit
geben mügen. 14
11. Was die Eltern/Vormünder oder Freun-
de / der Braut/die eins zimlich wolhabenden
Bürgers Tochter ist / vnd mit zwey hundert
Gülden vnd darüber / bis vff fünff hundert
Gülden ausschliesslich ausgesteuret / oder
von einem solchen Breutigam zu der Ehe ge-
nommen wird/in ire Brautladen vnd Braut-
kasten legen vnd mitgeben mügen. 15 16
12. Was die Eltern/Vormünder oder Freun-
de / der Braut / die eins gemeinen etwas vn-
uormügesamen Bürgers Tochter ist / vnd
nicht mit zwey hundert Gülden / sondern ei-
nem geringern Brautshaze ausgesteuret /
oder von einem etwas vnuormügesamen
Breutigam zu der Ehe genommen wird / in ire
Brautlade vnd Brautkasten legen / vnd mit-
geben mügen. 17

13. Von der Brautladen vnd Brautkasten
ins gemeine / was noch mehr ohne bröcke dar-
in gelegt werden mag / darvon hiebvor
nichts vormeldet ist. 18.
14. Von den Gaben vnd Hochzeit eines Breut-
gams vnd Braut von den *Familijs* vnd Ges-
schlechtern / die ein Span tragen / oder damit
berathen werden. 19.
15. Von den Gaben vnd Hochzeit eines Breut-
gams vnd Braut / so des Standes der weis-
sen Ringe sein / oder denselben gleich geachtet
werden. 20.
16. Von den Gaben vnd Hochzeit eines zimlich
wolhabenden Breutigams vnd Braut / die
mit 200. Gulden / vnd darüber bis vff 500.
Gulden ausschliesslich ausgesteuert wird. 21
17. Von den Gaben vnd Hochzeit eines etwas
vnuormügesamen Breutigams vnd Braut /
die nicht mit 200. Gulden / sondern nur mit
einem geringeren Brautschake ausgesteuert
wird. 22
18. In Ehelichen Vorlöbnussen. 23
19. Von

Titul.	Register.	Folio.
19.	Von Tantzhen.	26
20.	Von den Hochzeiten ins gemeine/vnd alle vnd jede Bürgerliche Stende betreffent.	26
21.	Von der Gefatterschafft/ Gefattern gelde vnd Gabe/vnd von dem Gefattern Nocke. 30. 31.	
22.	Von haltung vnd Execution dieser Ordnungge.	31

F I N I S.

Bedruckt zu Magde-
 burgk / durch Wolffgang
 Kirchner / Anno
 1579.



Km 4768,

ULB Halle 3
004 191 110

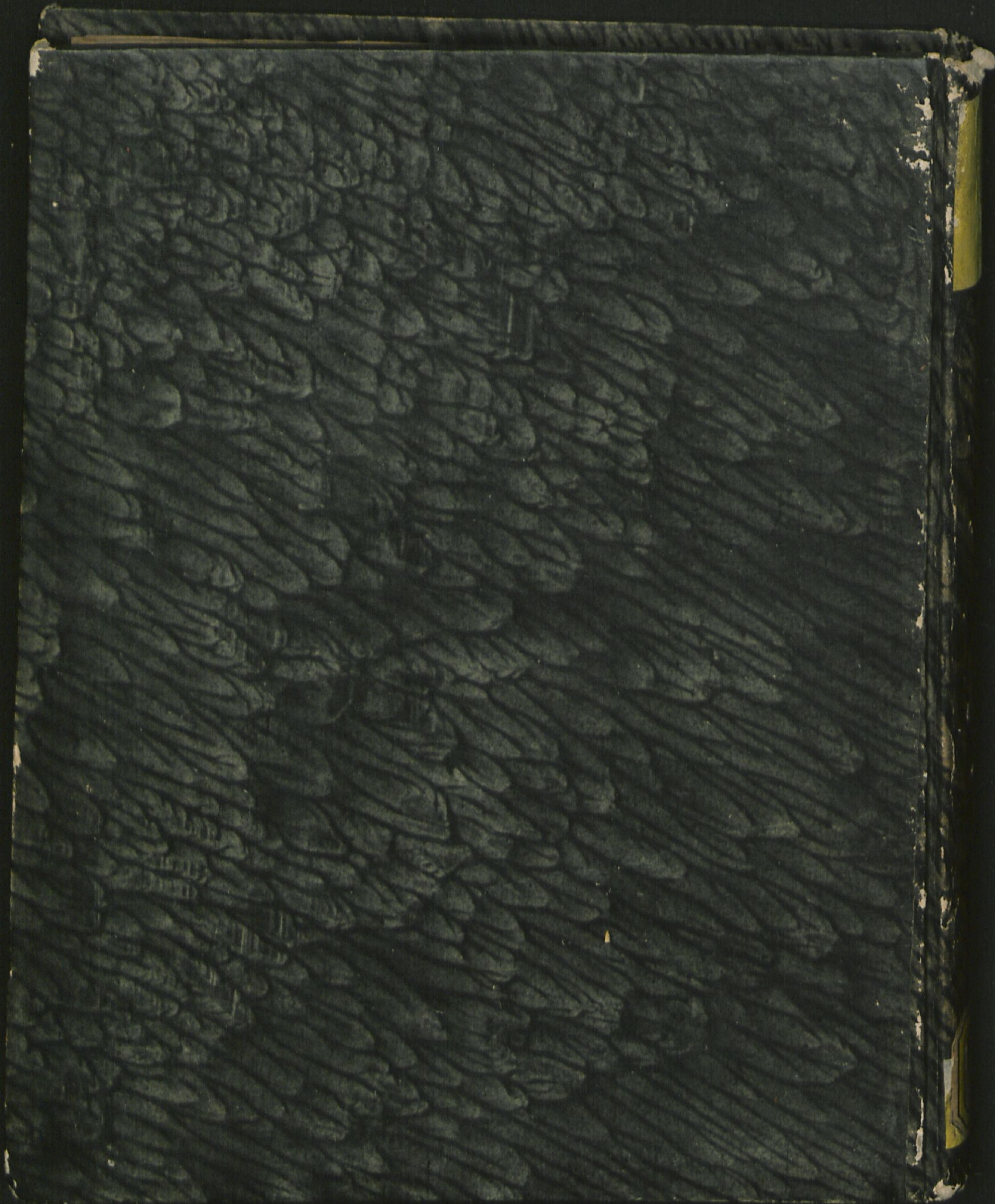


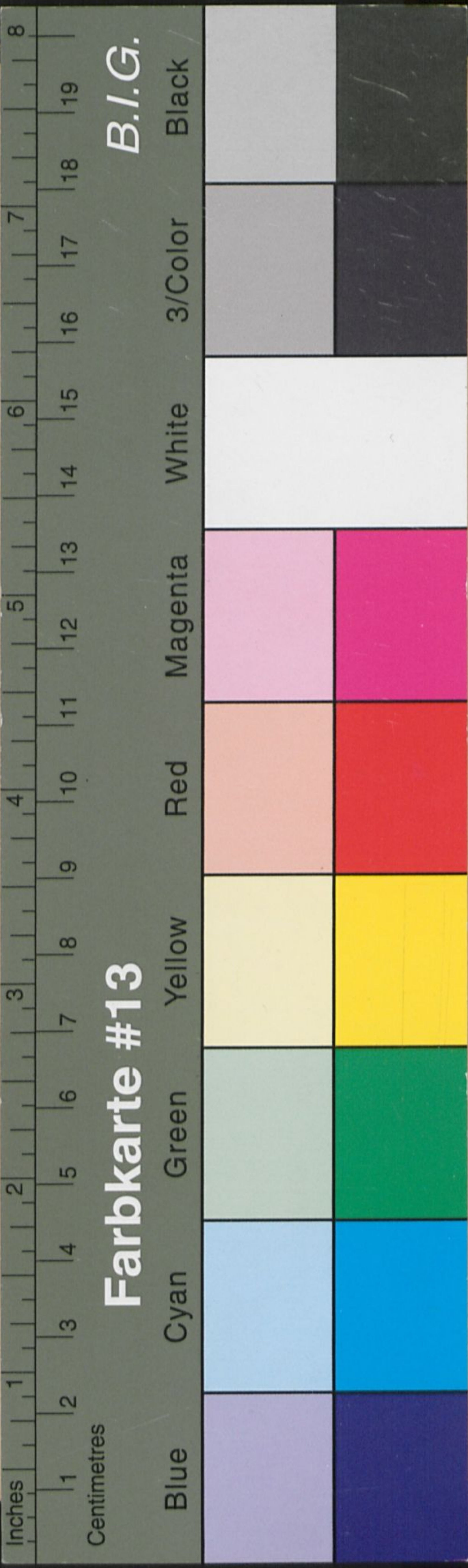
f

sb,

mc







Der Stadt
S Braunschweig

Ordnung / auff die

zierunge vnd fleidunge / vnd auff die vor-
löbnuße vnd Hochzeit / vnd was denselbigen anhen-
gig ist. Veradtschlagt vnd eindrechtiglich bewilligt vnd ange-
nomen von einem Erbarn Rathe / Rathsgeschworen / Zehenmannen /
Geschickten / Gildemeistern vnd Haupteuten der Stadt Braun-
schweig / vor sich selbs / vnd von wegen der ganzen
gemeinen Bürgerschaft darselfst.



Nach Ihesu Christi vnsers H E R R E N vnd Selig-
machers Geburt / im Fünffzehnhundert Neun vnd Sie-
benzigsten Jare / Donnerstags nach
Lichtmessen.